



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektenfonds „Friedensarbeit“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Friedensarbeit“ soll der Bedeutung von Friedens- und Versöhnungsarbeit in den Kirchengemeinden konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Friedensarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die Kirchengemeinden, Schule und Jugendarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und den Themen des Konziliaren Prozesses unterstützen oder die Qualifizierung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung ermöglichen. Die Kollektenmittel sollen dabei helfen die kirchliche Friedensarbeit zu befördern auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, bei Gruppen und Initiativen und bei engagierten Einzelpersonen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
- a) Gemeindeveranstaltungen u. Gottesdienste im Rahmen der Ökumenischen Friedensdekade
 - b) Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und zu den Themen des Konziliaren Prozesses
 - c) Teilnahme an Fortbildungen in gewaltfreier Konfliktbearbeitung
 - d) Ausstellungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu Frieden, Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit, Versöhnung
 - e) Ermöglichung der Teilnahme an Tagungen mit friedensethischen Inhalten
 - f) Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Kommunikationskompetenzen und des konstruktiven Umgangs mit Konflikten
- (2) Nicht förderfähig sind:
- a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) in der Regel Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Fachreferat Frieden/Umweltarbeit im Lothar-Kreyssig-Ökumene-zentrum der EKM zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr in der Regel über das Onlineformular zur Beantragung von Fördermittel auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail mög-

lich In der Regel wird zweimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Frieden/Umweltarbeit“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.

- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Friedensarbeit der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Frieden/Umweltarbeit der EKM gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Referenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel beschließen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

(5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.